Allgemeine Geschäftsbedingungen der Infront B2Run GmbH
Teilnahme an Laufveranstaltungen der Infront B2Run GmbH, hier: BASF FIRMENCUP

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung
(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für den von der Infront B2Run GmbH, Hermann-Weinhauser-Str. 73, 81673 München (nachfolgend "Veranstalter") durchgeführten BASF Firmencup (nachfolgend "Veranstaltung") und regeln das zwischen Unternehmen und deren Mitarbeiter als Teilnehmer der Veranstaltungen (nachfolgend zusammen "Teilnehmer") und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter stimmt der Geltung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich ausdrücklich zu.

(3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind an die Infront B2Run GmbH unter der in Abs. 1 genannten Adresse zu richten.

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Eine Teilnahme an den Wettbewerben "Laufcup" und "Inlinecup" im Rahmen des BASF Firmencups vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Teilnehmer, die das 12. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen auf der Strecke stets von einem volljährigen Teilnehmer aus ihrem Team begleitet werden. Startberechtigt ist ansonsten jeder, der sämtliche von dem Veranstalter festgelegten Voraussetzungen (Lebensalter etc.) erfüllt und wer in der Lage ist, die Strecke aus eigener Kraft bewältigen zu können; dies gilt nicht für solche Teilnehmer mit Rollstuhl, die von einem anderen Teilnehmer geschoben werden (siehe näher Abs. (4)). Veranstaltungsbeschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung auf den Internetseiten des Veranstalters veröffentlicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Startberechtigt beim Junior-Laufcup ist, wer zwischen 11 und 15 Jahre alt sowie beim Kids-Laufcup, wer zwischen 6 und 10 Jahre alt ist. Stichtag ist bei allen der Tag der Veranstaltung. Bei der Abholung der Startnummer und Bezahlung der Startgebühr der Wettbewerbe Junior-Laufcup und Kids-Laufcup muss ein Elternteil/Erziehungsberechtigter anwesend sein. Sofern kein Elternteil anwesend ist, muss der/die Erziehungsberechtigte eine Einverständniserklärung eines Elternteils vorweisen.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen von Tieren, mit Fahrrädern, E-Bikes und sonstigen Gerätschaften ist untersagt. Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Von Teilnehmern mitgeführte Sportgeräte werden von dem Veranstalter jederzeit

bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen. Ausgenommen hiervon sind Inline Skates, die zur Teilnahme am entsprechenden Wettbewerb im Rahmen des BASF Firmencups genutzt werden sowie Nordic Walking Stöcke von Teilnehmern, die offiziell als "Nordic Walker" gemeldet sind und die sich aus Sicherheitsgründen ebenso wie Teilnehmende mit Kinderwagen am hinteren Ende des Startfeldes platzieren. Bei einer Teilnahme mit Inline-Skates am "Inlinecup" ist das Tragen eines Schutzhelmes Pflicht. Ohne das Tragen dieses Schutzhelmes werden dem Teilnehmer der Start und die Teilnahme untersagt. Sollte dies nicht befolgt werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Eine Teilnahme in offenkundig alkoholisiertem Zustand ist ebenso untersagt, wie das Mitführen von Alkohol auf der Strecke. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die hiergegen verstoßen, von der Teilnahme auszuschließen.

(4) Die Teilnahme mit einem Rollstuhl ist grundsätzlich gestattet. Jedem Rollstuhl-Teilnehmer wird empfohlen, zu seiner eigenen Sicherheit und der der übrigen Teilnehmer sowohl im Startbereich als auch auf der Strecke stets von einem Teilnehmer, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, begleitet zu werden.

(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle geltenden zwingenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sind, einzuhalten. Das gilt im Besonderen hinsichtlich von möglichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz (z.B. "2G", "2Gplus" und/oder "3G") für den Teilnehmer selbst und andere an der Veranstaltung beteiligte Personen, die im Rahmen eines möglichen spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes für die Veranstaltung definiert werden (bspw. zur Pandemieeindämmung). Entsprechende Maßnahmen eines spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes werden den Teamkapitänen der Unternehmen vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntgegeben. Der Teilnehmer hat sich vor der Veranstaltung bei seinem Teamkapitän über mögliche Maßnahmen zu informieren.

(6) Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtende organisatorischen Maßnahmen und weiteren durch die Teilnehmer zu beachtenden Vorgaben gibt der Veranstalter den Unternehmen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich vor der Anreise über die konkreten organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben zu informieren und diese auch einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(7) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Dies betrifft auch Anweisungen und Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung eines möglichen Sicherheits-/Hygienekonzeptes stehen oder in anderer Weise der Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer oder anderer an der Veranstaltung beteiligter Personen (bspw. bei einer Teilnahme während einer Pandemie) dienen. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung

stören oder die Sicherheit/Gesundheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Veranstaltung und / oder einen Ausschluss des Teilnehmers von der Zeitwertung (Disqualifizierung) auszusprechen.

(8) Die Teilnahme an einer Veranstaltung darf ausschließlich innerbetrieblich beworben oder PR-seitig aktiviert werden. Es ist grundsätzlich untersagt, die Teilnahme/Startplätze an einer Veranstaltung gegenüber Dritten, die nicht dem Betrieb des betreffenden teilnehmenden Unternehmens angehören, in irgendeiner Art werblich zu nutzen oder an der Veranstaltung selber werbliche Aktivitäten durchzuführen, es sei denn es liegt eine konkrete schriftliche Zustimmung des Veranstalters vor.

(9) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

(10) Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, ein Getränk zum Eigenverbrauch (max. 1,5-Liter-PET-Flasche) mit auf das Veranstaltungsgelände zu bringen. Darüber hinaus ist das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

(11) Das Aufstellen oder Verteilen von Werbung (z.B. Beachflags, Banner, Heißluftballons, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons oder sonstige fliegende Bauten dürfen von Teilnehmern nur nach expliziter, vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zur Veranstaltung mitgebracht werden. Innerhalb der sog. „Meeting Point Area“ dürfen ausschließlich Sonnenschirme aufgebaut werden und sind vom Betreffenden vollumfänglich und fachmännisch zu sichern. In diesem Zusammenhang ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Sicherheitspersonals hinsichtlich Aufbau und Betrieb dieser fliegenden Bauten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, nach seiner Wahl vom Betreffenden Nachbesserungen oder den Abbau der jeweiligen Aufbauten zu fordern. Bei Zuwiderhandlung wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom Veranstalter festgesetzt wird - im Einzelfall höchstens jedoch Euro 5.000,00 EUR.

§ 3 Anmeldung - Teilnehmerbeitrag - Zahlungsbedingungen – Rückerstattung

(1) Bevor sich ein Teilnehmer mit seinem Namen zu einer Veranstaltung anmelden kann, muss zuerst durch einen Teamkapitän die entsprechende Unternehmung / das entsprechende Team mit einem Kundenkonto beim Veranstalter registriert werden, und es müssen durch den Teamkapitän Startplätze für die Veranstaltung gebucht werden. Die namentliche Anmeldung eines Teilnehmers erfolgt anschließend über eine individuelle Einzelanmeldeseite (auch "Microsite") des jeweiligen Teams. Den Link zu der entsprechenden Einzelanmeldeseite erhält der Teamkapitän zur Weiterleitung innerhalb seines Teams nach der Buchung von Startplätzen für die Veranstaltung. Jeder Teilnehmer muss im Zuge seiner namentlichen Anmeldung die AGB und

Datenschutzhinweise des Veranstalters zur Kenntnis nehmen, akzeptieren und seine Anmeldung durch Angabe einer gültigen E-Mailadresse validieren. Findet die Veranstaltung voraussichtlich unter den Rahmenbedingungen einer Pandemie oder vergleichbarer gesundheitsrelevanter Umstände statt, muss der Teilnehmer bei der Anmeldung neben seiner E-Mailadresse auch seine Adresse sowie eine gültige Telefonnummer angeben. Der Teilnehmer erteilt mit seiner Anmeldung und der Zustimmung zu diesen AGB sowie den zugehörigen Datenschutzhinweisen dem Veranstalter die Zustimmung zur Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit. Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen per "electronic mail" werden nicht angenommen, außer der Veranstalter erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit. Erfolgt die namentliche Anmeldung von Teilnehmern auf anderem Wege als über die bereitgestellte Einzelanmeldeseite, so muss dennoch das Einverständnis jedes Teilnehmers zu den AGB und Datenschutzhinweisen beigebracht werden und die Anmeldung jedes Teilnehmers durch die Angabe einer E-Mailadresse validiert werden. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen von Teilnehmern innerhalb eines Teams. Änderungen von bereits namentlich benannten Teilnehmern stehen dem Teamkapitän vor Beginn der Veranstaltung grundsätzlich frei. Änderungen kann der Teamkapitän online über sein Kundenkonto oder am Tag der Veranstaltung an der offiziellen Info- und Meldestelle des Veranstalters vornehmen. Der Teamkapitän trägt in diesen Fällen dafür Sorge, dass die vom Veranstalter bereitgestellten AGB und Datenschutzhinweise sowie ein etwaiges Sicherheits-/Hygienekonzept allen seinen Teammitgliedern zugänglich gemacht werden. In Fällen, in denen Teilnehmer ohne vorherige namentliche Anmeldung im System des Veranstalters einen Startplatz bei einer Veranstaltung nutzen, gilt: Der Teamkapitän erklärt mit der Buchung der Startplätze, dass er allen Teilnehmern in seinem Team die AGB und Datenschutzhinweise des Veranstalters zugänglich macht und vor der Veranstaltung das Einverständnis der Teilnehmer zu diesen einholt. Findet die Veranstaltung unter den Rahmenbedingungen einer Pandemie oder vergleichbarer gesundheitsrelevanter Umstände statt, so kann es erforderlich sein, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nur mit vorheriger namentlicher Anmeldung jedes einzelnen Teilnehmers (Mitarbeiters) und unter Angabe von seinen gültigen Kontaktdaten (E-Mailadresse, Telefonnummer, Privatadresse) zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit durch die zuständigen Gesundheitsbehörden möglich ist.

(2) Jede Buchung von Startplätzen über den Onlineshop des Veranstalters, die der Veranstalter per Buchungsbestätigung bestätigt hat, führt zu einem rechtsverbindlichen Vertrag und begründet eine entsprechende Zahlungspflicht des Buchenden. Die jeweilige Teilnehmergebühr wird vom Veranstalter per Rechnung erhoben und ist innerhalb der jeweiligen Frist zu bezahlen. Zahlungen können dabei mit befreiender Wirkung auf die genannten Bankverbindungen des Veranstalters erfolgen oder der Betrag wird mittels Kreditkartenzahlung eingezogen. Mit der verbindlichen Buchung wird der elektronischen Rechnungsübermittlung zugestimmt. Der Zahlungsprozess über Kreditkarte erfolgt über einen dritten Anbieter (maxfunsports GmbH, Handelskai 388 / Büro 531, 1020 Wien, Österreich), den der Veranstalter dazu beauftragt hat. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Freizeitbeschäftigung zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum, auch wenn diese online abgeschlossen werden, kein Widerrufsrecht besteht. Dementsprechend besteht für den Buchenden, soweit er von der Infront B2Run GmbH Tickets für Laufveranstaltungen zu spezifischen Terminen kauft, kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB).

(3) Um möglichst vielen Unternehmen eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen, behält sich der Veranstalter vor, Buchungen bzw. Buchungsanfragen eines einzelnen Unternehmens für mehr als 150 Startplätze abzulehnen.

(4) Sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch am Veranstaltungstag eine Anmeldung per Barzahlung oder Kartenzahlung anbieten.

(5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages.

(6) Kann ein Teilnehmer aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen und legt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung innerhalb von acht Tagen nach Veranstaltung vor, erfolgt eine Rückerstattung abzüglich der unter (7) genannten Bearbeitungsgebühr des bereits geleisteten Teilnehmerbetrages, oder der Teilnehmer kann auf Wunsch stattdessen an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilnehmen. Die Prüfung und Genehmigung von Rückerstattungsanfragen liegt allein bei dem Veranstalter. Das Recht des Teamkapitäns zur Benennung eines Ersatzteilnehmers rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß §3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(7) Für die Rückerstattung des Teilnehmerbetrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 5€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Teilnehmer berechnet.

(8) Im Falle eines vollständigen und endgültigen Ausfalls der Veranstaltung wird der Teamkapitän hierüber informiert und eine Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnehmerbeitrags durch den Veranstalter vorgenommen. Im Falle einer terminlichen Verlegung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin auf einen anderen Tag hat der Teilnehmer das Wahlrecht, (i) sich anstelle einer Teilnahme den bereits bezahlten Teilnehmerbeitrag rückerstatten zu lassen oder aber (ii) an der verlegten Veranstaltung oder an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilzunehmen; die genaue Abwicklung des Wahlrechts wird dem Teamkapitän vom Veranstalter gemeinsam mit der Mitteilung über die Verlegung rechtzeitig kommuniziert. Im Falle einer terminlichen Verlegung früher als 45 Tage vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung sowie bei einer nur zeitlichen Verlegung, bei welcher der ursprüngliche Tag der Veranstaltung unverändert bleibt, besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.

(9) Muss die bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.

(10) Die Zusendung der Startunterlagen (z.B. Startnummer, Zeitnahmechip) erfolgt ausschließlich nach Begleichung aller Startgebühren. Dem Teilnehmer ist es untersagt, die offizielle

Startnummer in irgendeiner Weise zu verändern, insbesondere sie zu falten, umzuknicken oder den Werbeeindruck unsichtbar oder unkenntlich zu machen; dies kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung führen. Die Teilnehmer haben sich am Veranstaltungstag spätestens 10 Minuten vor dem Start bei dem angegebenen Startpunkt einzufinden.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte der Veranstalter jedoch aufgrund höherer Gewalt oder entsprechender behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, es sei denn, die Absage einer Veranstaltung erfolgt auf Grund von vom Veranstalter zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Gleiches gilt für den Abbruch einer Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach-und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher, ggf. durch Konsultation eines Arztes, zu überprüfen und insbesondere die auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in der Veranstaltungsbeschreibung enthaltenen Gesundheitshinweise zu beachten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außen stehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

(4) Eltern haften für Ihre Kinder (auch bei Teilnahme der Kinder beim Junior-Laufcup oder Kids-Laufcup). Im Zusammenhang mit der Benutzung des vom Veranstaltungspartner „AWO“ im Rahmen der Veranstaltung bereit gestellten „Spielmobils“ werden Eltern darauf hingewiesen, dass die Benutzung des AWO-Spielmobils durch Kinder auf eigene Gefahr erfolgt.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(6) Der jeweilige Teamkapitän bestätigt mit der verbindlichen Anmeldung, dass er alle Teammitglieder über den Haftungsausschluss informiert hat.

(7) Angebote von Partnern der Infront B2Run GmbH (kommerzielle Dritte)
a. Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters obliegt alleine den Partnern.

Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kunde und Partner und schließt jegliche Haftung aus. Die Leistungen des Veranstalters beschränken sich darauf, Angebote zu sammeln, zu beschreiben und diese Angebote zu vermitteln. Nach dem Erwerb des Angebots sind die Partner berechtigt, selber die Auswahl für bestimmte verfügbare Aktionsorte zu treffen (soweit Orte im Portal angezeigt wurden) sowie einen Termin zur Durchführung abzustimmen (sofern dieser nicht vorab fixiert war). Hierzu werden im Zuge des Einlöseprozederes die Kontaktdaten zum relevanten Partner übermittelt, über deren Service die konkrete Terminierung vornehmen werden kann.
b. Der Vertrag hinsichtlich der Buchung und Durchführung des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung der gebuchten Leistung als solche stellt keine Leistungspflicht der Infront B2Run GmbH dar. Die Infront B2Run GmbH ist lediglich Vermittler der auf dieser Website aufgezeigten Angebote.
c. Für die Durchführung der Angebote kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z. B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

§ 5 Datenerhebung und -verwertung
Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Ermöglichung einer gesetzlich/behördlich erforderlichen Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (von bspw. COVID-19 bedingten Infektionsketten) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden kann der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten erheben. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.

§ 6 Zeitnahme, regelwidriges Verhalten
(1) Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(2) Wird bei dem Event ein Zeitnahmechip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter formulierten Anforderungen zu tragen. Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme. Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen werden (Disqualifikation).

§ 7 Siegerehrung, Wertungskategorien

(1) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelläufer und Mannschaften von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger der Wertungskategorien, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

§ 8 Schlussbestimmungen
(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind

verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit zulässig - München.

(3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

München, 27. März 2025